Zeitschrift: Bündner Monatsblatt : Zeitschrift für Bündner Geschichte, Landeskunde

und Baukultur

Herausgeber: Verein für Bündner Kulturforschung

Band: - (2016)

Heft: 2

Artikel: Ilanz als Ort bedeutender Reformen im frühen 16. Jahrhundert

Autor: Bundi, Martin

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-632667

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 24.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Beiträge

Ilanz als Ort bedeutender Reformen im frühen 16. Jahrhundert

Martin Bundi

Zu Beginn des 16. Jahrhunderts entwickelte der Freistaat der Drei Bünde eine bisher und auch später nie gekannte Reformdynamik. Die grösste Dichte in dieser Hinsicht weisen die Jahre 1523 bis 1526 auf. Von sieben wichtigen Beschlüssen des Dreibündestaates aus dieser Zeit wurden deren fünf an Bundestagen in Ilanz gefasst. Diese waren staats-, kirchen- und zivilrechtlicher Natur.

Unsere Darlegungen zu dieser Materie beruhen einerseits auf Erkenntnissen früherer Historiker (Jecklin, Vasella, Liver, Pieth), die teils in Vergessenheit geraten oder bewusst oder unbewusst unbeachtet geblieben sind, anderseits auf einigen neueren Forschungsergebnissen der letzten zwanzig Jahre. Es gilt also, zum Teil Bekanntes in Erinnerumg zu rufen und wieder erkennbar zu machen, einige Interpretationen zu korrigieren und die neueren Aspekte aufzuzeigen. Zu letzteren gehört auch die Einsicht, dass es in der gesamten Bündner Geschichte kaum je eine Epoche gegeben hat, in welcher derart radikale Reformen in demokratischen Verfahren von unten und in einem Geist der Erneuerung und der Offenheit umgesetzt wurden.

Voraussetzungen

Ein Reformschub erfolgt nicht von einem Tag auf den andern. Diverse Neuerungen hatten sich im Freistaat der Drei Bünde schon seit etwa 1450 durchgesetzt, und die Attraktivität der Stadt Ilanz als Tagungsort wuchs in kurzer Zeit nach dem Stadtbrand von 1483, als neue Infrastrukturen zur Verfügung gestellt wurden und daselbst ein kleiner Kreis von gebildeten Leuten residierte: Zumeist junge Politiker, die gemäss dem zweiten Grundsatz in Dantes Sprichwort wirkten: «Der eine wartet, dass die Zeit sich wandelt, der andere packt sie an und handelt».

Die Drei Bünde schlossen sich etwa seit 1450 in losen Bündnissen zusammen. Es fehlte aber noch ein festes gemeinsames Band. So war zunächst auch die Aussenpolitik der Drei Bünde keine einheitliche. Der Graue Bund wurde 1497 und der Gotteshausbund 1498 je ein Zugewandter Ort der schweizerischen Eidgenossenschaft. Im Schwabenkrieg von 1499 bewährte sich die bündnerisch-schweizerische Freundschaft: Gegenseitige Hilfe im Raum Maienfeld-Balzers-Walgau und an der Calven. Mit einem gemeinsamen sogenannten «Pensionenbrief» versuchten die Drei Bünde 1500, das Unwesen mit «Miet und Gaben», den Empfang von geheimen Zahlungen durch ausländische Agenten für die Zustimmung zu neuen Soldverträgen einzudämmen. Erste isolierte Soldverträge wichen allmählich gemeinsamen Abmachungen, so 1509 mit Frankreich und 1518 mit Österreich. Die gemeinsame Verwaltung von Untertanenlandschaften (seit 1509 die Herrschaft Maienfeld, seit 1512 das Veltlin) liess die Drei Bünde näher zusammenrücken.

Ilanz, das seit dem Jahre 1288 im Besitze eines Stadtrechts war, verblieb in seinen Anfängen ein eher unscheinbares, von ländlichem Aussehen geprägtes Gemeinwesen. Es erlangte seit dem ausgehenden 14. Jahrhundert mehr Bedeutung, nachdem bisherige höhere Adelige wie Grafen und Freiherren sich in seinem Bannkreis niederliessen und dort auch gewisse Rechte ausübten: in erster Linie Vertreter aus den verzweigten Linien der Adelsgruppe von Sagogn/Schiedberg. Ein Wendepunkt trat um 1390 ein, als der Lukmanierweg – vornehmlich auf Initiative von Kaufleuten aus Konstanz und Como - neu angelegt wurde, wo sich Susten und Zollstätten etablierten. Ilanz wurde Zollort, und die beiden Stadtteile links und rechts des Rheins wurden durch eine erste befahrbare Brücke besser miteinander verbunden, sodass der Transitverkehr nicht mehr nur über die Rheinbrücke bei Castrisch abgewickelt werden musste. Eine weitere Aufwertung erfuhr Ilanz 1395 mit der Gründung des Oberen Bundes innerhalb seiner Mauern und als dauernder künftiger Tagungsort dieser fortan auch Grauer Bund genannten Vereinigung. Eine politische Wende vollzog sich 1483, als Ilanz und die Gruob nebst dem Gebiet der Gerichtsgemeinden Lugnez/Vals und Flims, die bisher den Grafen von Sax-Misox unterstanden hatten, unter churbischöfliche Herrschaft gelangten, eine Oberherrschaft, die sich aber jetzt praktisch nur noch auf die Bestellung je eines Landvogtes als Vorsteher des Kriminalgerichts beschränkte.²

Der Brand von 1483, der die Stadt fast vollständig zerstörte, war zunächst eine Katastrophe, erwies sich aber durch den raschen



Eine seit etwa 1390 bestehende befahrbare Rheinbrücke wertete die Stadt Ilanz als Station am neuorganisierten Lukmanierverkehr auf. Stadtansicht von Ilanz um 1730, Federzeichnung von Johann Caspar Ulinger (Zentralbibliothek Zürich, Graphische Sammlung und Fotoarchiv, 000 009 780).

und gezielten Wiederaufbau als eine neue Chance. Gut 30 Jahre nach der Katastrophe verfügte Ilanz über solide Stadtmauern und -tore, eine neue Stadtkirche (S. Margrethen) und ein modernes Rathaus, die Stadt erlebte einen Aufschwung von Gewerbe, Handel und Verkehr. Insbesondere die Epoche von 1517 bis 1545 erwies sich als eine eigentliche Blütezeit. Das Gedankengut von Humanismus und Renaissance fand begeisterte Aufnahme, was sich u.a. in gegenseitigen Besuchen von Bundesfesten (z.B. Wiederbeschwörungen des Grauen Bundes von 1420 mit Glarus) und Schützenfesten und in der Empfänglichkeit für reformatorische Ideen niederschlug.

Durch die Anwesenheit eines Kreises von humanistisch gebildeten Persönlichkeiten geistlichen und politischen Standes in Ilanz und in der Gruob waren die Voraussetzungen gegeben, um in Ilanz hervorragende Tagungen und Konferenzen abzuhalten. Indem sich hier aus einer Tradition von bewährten Schreibern aus Ilanz und Sagogn eine eigentliche Schreibschule entwickelt hatte, war die Grundlage für eine Kanzlei geschaffen, die in kompetenter Weise Bundestagsprotokolle der Drei Bünde, des Grauen Bundes sowie der Gerichtsgemeinde Ilanz und der Gruob erstellen konnte; aktenkundige Vorsteher berieten ihre vorgesetzten Politiker und vermochten durch ihre guten Sprachkenntnisse die Kontakte derselben mit den ausländischen Botschaftern und ihren Sekretären zu unterstützen und zu fördern.3

Als ein herausragender Zeitpunkt für Ilanz erwies sich das Jahr 1517. Der Neubau der Stadtkirche S. Margrethen wurde vollendet und eine grosse neue Stiftung zu deren Unterhalt und

Ausstattung geschaffen: die sogenannte Kreuzbruderschaft. Insgesamt 112 Stifter aus nah und fern beteiligten sich mit Geldspenden: Die drei Häupter des Grauen Bundes, darunter Bischof Ziegler, hohe Geistliche, weltliche Junker und Stadtbürger sowie eine Reihe von gewöhnlichen Leuten aus dem ganzen Vorderrheintal, darunter auch Frauen. Als erster Vertreter weltlichen Standes figurierte nach dem Bürger «dominus Jacobus Vincentius Joss de Ilantz» der Landrichter des Grauen Bundes, Johann Janick von Ilanz, der als weiser und grosszügiger Mann und Organisator der neuen Bruderschaft genannt wurde («primus huius fraternitatis actor»). Auch der humanistisch gebildete und versierte Politiker, Dichter und Offizier Martin Seger aus Tamins, späterer Stadtvogt von Maienfeld, war Mitglied. Es ist davon auszugehen, dass im Sommer 1517 in Zusammenhang mit dieser Stiftungs-Errichtung ein grösseres Volksfest in Ilanz stattfand. Ein zweites Ereignis aus diesem gleichen Jahr war die Abhaltung eines ersten bekannten Strafgerichts gegen Korruption in Ilanz. Es handelte sich um ein Strafgericht des Grauen Bundes, das vom amtierenden Landrichter, dem oberwähnten Ilanzer Johann Janick, geleitet wurde. Ihm zur Seite standen 16 Rechtssprecher, vier Kläger und zwei Fürsprecher, die vom 7. bis 16. August insgesamt 22 Verfahren gegen 30 Personen durchführten. Eine grössere Zahl von Ammännern sowie andere Politiker, wie z.B. Hans Schmid von Ilanz, Ott von Capol von Flims, Martin Alig von Obersaxen und Durig Berchter von Tujetsch, wurden wegen unerlaubter Entgegennahme von Geldern (Geschenken) von französischen und österreichischen Gesandten zu Geldstrafen verurteilt. Inwieweit diese Massnahmen, die sich auf den Pensionenbrief von 1500 abstützten, tatsächlich zur Eindämmung der Korruption beitrugen, ist nicht bekannt. Die urkundliche Überlieferung dieses Prozesses zeigt aber, dass der Wille zur Bekämpfung solcher Grundübel von unten kam, von den Gemeinden, die sich eine Kontrolle und Rechenschaft über die Kosten und über die Einnahmen aus den Geichtsbussen vorbehielten.⁴

Die Reformbeschlüsse

In diesem Klima eines neuen geistigen Aufbruchs kamen die bedeutendsten Reformen des Dreibündestaates zustande. Im Folgenden wird auf die entscheidenden Beschlüsse und Gesetze der Drei Bünde zwischen 1523 und 1526 eingegangen:

- Die Sieben Artikel des Grauen Bundes vom April 1523 und deren Weiterentwicklung zu den 18 Artikeln aller Drei Bünde im November des gleichen Jahres
- Der Erste Ilanzer Artikelbrief vom 4. April 1524
- III Der Gemeine Bundesbrief vom 23. September 1524 und die Bauernunruhen von 1525
- IV Das Religionsgespräch von Ilanz vom 7.–9. Januar 1526 und die Proklamation der «Religionsfreiheit» in Chur im März 1526
- Die Zweiten Ilanzer Artikel vom Juli 1526.

I) Die Sieben Artikel des Grauen Bundes vom April 1523 und deren Weiterentwicklung zu den 18 Artikeln aller Drei Bünde

Am 20. April 1523 erliess ein Bundestag oder «Landtag» des Grauen Bundes in Ilanz seine sogenannten Sieben Artikel gegen Missbräuche der Geistlichkeit. Ein solcher Landstag setzte sich aus den Boten (Deputierten) der 21 Gerichtsgemeinden dieses Bundes zusammen, der das ganze Vorderrheintal, die Region Imboden bis Felsberg, ferner die Hinterrheinlandschaften Heinzenberg, Schamsertal und Rheinwald sowie die Mesolcina samt Calancatal umfasste. In diesem Raum wurde vorwiegend romanisch gesprochen; die Minderheitensprachen waren deutsch (Obersaxen, Vals, Safien, Rheinwald) und italienisch (Mesolcina). Die Ratsboten, die gewöhnlich mit Instruktionen ihrer Gerichtsgemeinden an den Bundestag erschienen, bildeten das «Bundesparlament»; dieses konnte verbindliche Beschlüsse und Gesetze erlassen.⁵ Die Sieben Artikel des Grauen Bundes wurden nur knapp drei Monate nach der ersten Zürcher Disputation vom 29. Januar 1523 erlassen, an welcher der Zürcher Grosse Rat beschlossen hatte, Zwingli weiterhin das Evangelium gemäss der Heiligen Schrift (Bibel) verkündigen zu lassen.

Genauere Kenntnis von Zustandekommen und Bedeutung der Sieben Artikel des Grauen Bundes besitzen wir erst seit 1989, als Gisela Möncke eine zeitgenössische Flugschrift publizierte.⁶ Diese enthielt in einem ersten Teil Klagen des Papstes an die Eidgenossen über das unsittliche Verhalten von Geistlichen und über entsprechende Mandate der eidgenössischen Orte, in einem zweiten die Sieben Artikeln des Grauen Bundes und in einem dritten Teil die so genannten Sarganser Artikel. Die Sieben Artikel des Grauen Bundes datierten vom 20. April 1523, die Acht Artikel des Sarganserlandes vom 13. Juli 1523, und das ganze «Tracktadt» erschien im Herbst 1523 anonym im Druck bei Heinrich Steiner in Augsburg. Als Autor kommt der Taminser Martin Seger in Frage, ein enger Freund Zwinglis.7 In der Einleitung zu den Sieben ArEyn Tracktadt von etlichen grossen klagen vom Heyligen Vatter dem Bapst in geschryfft vnd von eyner Botschaft mündtlich an gemeyn Eydgnossen tc. Och darby anzeygung etlicher Mandatten von den Eydgnossen vßgangen an yre Geystlichen vnd wyther von zweyen gehaltnen Landttågen im Grawen Bundt vnd in der Eydgnoschafft wol beratschlagt

1523.

tikeln des Grauen Bundes wird u.a. darauf hingewiesen, dass Christus befohlen habe, das Evangelium in aller Welt gemäss Mathäus 10 zu predigen, d.h. gemäss dem Schriftprinzip, einem Grundsatz, den die Drei Bünde seit 1523 wiederholt bekräftigten. Die Artikel lauteten: Publikation von Gisela Möncke in Zeitschrift für Kirchengeschichte 100/3, 1989, Druck von 1523 in Nürnberg.

- 1) Kein Geistlicher darf sich von seiner Pfrund «absentieren» und diese einem anderen überlassen. Unter Geistlichen wurden Priester, Kaplane, Pfarrer, Mönche und «Kurtisane» (Chorherren) verstanden: Alle diese Personen sollten keine Pfrund annehmen oder vergeben dürfen «wann wir das nit lyden noch gedulden».
- 2) Das Erbe eines verstorbenen Priesters muss gemäss dem Erbfallrecht des Grauen Bundes an dessen Blutsverwandte und nicht an die Kirche fallen.
- 3) Klagen betreffend «Uebernutz» (Wucher) von Geistlichen gehören vor ein unparteiisches Gericht, bestehend aus je zwei Vertretern der Kläger und der Angeklagten und einem unabhängigen Obmann.
- 4) Bischöfliche Anwälte (Vikare, Siegler, Fiskale, Notare und Prokuratoren) dürfen niemanden wegen Geldforderungen vor ein geistliches Gericht zitieren, sondern haben sich gemäss dem «alten, guten und nützlichen Brauch» an ein mit weltlichen Personen besetztes Gericht zu wenden.
- 5) Keine geistliche Person darf einem Sterbenden ein Testament aufsetzen; dazu bedarf es weltlicher Amtspersonen (des Landammannes und zweier Ratsherren der Gerichtsgemeinde), die des Kranken letzten Willen, Satzung und Testament vollstrecken.
- 6) Es soll abgestellt werden: Der Missbrauch der Kleidung durch Geistliche, das Auftreten derselben mit Dolchen, das Würfelspiel, das «unziemliche» Wandern des Nachts in den Gassen und die gotteslästerliche «bywonung irer unzüchtigen schlaff wyber».
- 7) Niemand darf wegen weltlicher Forderungen vor ein geistliches Gericht zitiert oder mit dem Bann bestraft werden (ausgenommen Klagen betreffend Kirchengut und Pfründe); «zeit-

liche ansprüche» sind vor den ordentlichen Gerichten am Wohnort geltend zu machen.8

Diese Bestimmungen hatten noch keinen Gesetzescharakter. Die Umsetzung des Verhaltensgebots erwartete der Graue Bund vom Bischof von Chur; sollte dieser aber nicht zum Rechten sehen, so behielten sich die Ratsboten vor, selbst zu handeln. Tatsächlich kümmerte sich die bischöfliche Kurie nicht gross darum. Seit 1524 war sie dazu auch kaum in der Lage, nachdem Bischof Paul Ziegler aus seinem Bistumssitz in Chur geflüchtet und auf der Fürstenburg in Burgeis im Vinschgau Residenz genommen hatte.

Die Sieben Artikel des Grauen Bundes strebten Verbesserungen im Rahmen der alten Glaubenspraxis an; sie bedeuteten noch nicht den Durchbruch der Reformation, ermunterten aber die Volksvertreter, den kirchlichen Reformweg mit Nachdruck weiterzuverfolgen. Sie gehören zu den frühesten Artikeln dieser Art in Europa.

In diesem Zusammenhang gilt es, auf zwei Irrtümer bezüglich Interpretationen früherer Historiker hinzuweisen: Einmal hatte Vasella behauptet, die Sieben Artikel des Grauen Bundes seien erst nach den Acht Artikeln des Sarganserlandes erschienen. So stellte er fest: «An der Spitze aller Massnahmen, im Sinne einer gemeineidgenössischen Abstellung wesentlicher kirchlicher Missbräuche, stehen nach unseren bisherigen Kenntnissen ohne Zweifel jene Artikel, welche die VII eidgenössischen Orte für die Landvogtei Sargans am 3. Juli 1523 festgelegt hatten» und es hätten «die Drei Bünde bis zu diesem Zeitpunkt ähnliche Bestimmungen noch nicht getroffen».9

Gemäss Vasella hätten die Sarganser Artikel die Bündner inspiriert. Tatsächlich aber verhielt es sich gerade umgekehrt: Der Graue Bund ging voraus. Zudem waren die Bestimmungen des Grauen Bundes deutlich radikaler und betrafen sensible Bereiche sowohl von Geistlichen als auch von weltlichen Personen. Vasellas Irrtum ist dem Umstand zuzuschreiben, dass ihm die Publikation von Gisela Möncke von 1989 nicht bekannt war. Nicht eidgenössische Vorkehrungen hatten also die bündnerischen inspiriert, sondern vielmehr ist nun nachgewiesen, dass die vorher erlassenen Sieben Artikel des Grauen Bundes die eidgenössische Gesetzgebung mitgestalteten. Im Eidgenössischen Glaubenskonkordat vom 26. Januar 1525, das Missbräuche auf kirchlichem Gebiet bekämpfen und die Orte auf den alten Glauben verpflichten wollte, wurde eine Reihe von Bestimmungen

der Sieben Artikel des Grauen Bundes fast wörtlich übernommen, etwa jene zum Absenzverbot, zur Besetzung der Pfründe, über das Testamentieren und das unsittliche Verhalten und die Kleidung der Geistlichen; ebenso wurde der Gebrauch der Volkssprache, wie er im Ersten Ilanzer Artikelbrief formuliert war, übernommen.¹⁰

Auch Liver unterlag einem Irrtum, indem er die 1524 in die Ersten Ilanzer Artikel integrierte siebente Bestimmung der Sieben Artikel vom März 1523, welche die geistliche Gerichtsbarkeit in weltlichen Dingen verbot, als den frühesten derartigen Erlass taxierte und diesen als «bündnerischen Pfaffenbrief» bezeichnete, gleichsam den eidgenössischen Pfaffenbrief von 1370 nachahmend. Das war nicht die erste bündnerische Einschränkung der geistlichen Gerichtsbarkeit: Schon im Bundesbrief zwischen dem Oberen (Grauen) Bund und dem Gotteshausbund von 1406 und in den rätischen Bündnissen von 1450 und 1471 war dieser Grundsatz verankert worden.¹¹

Die Umschreibung des unerträglich gewordenen unsittlichen Lebenswandels eines grossen Teils der Geistlichkeit, so wie er im sechsten Punkt der Sieben Artikel drastisch dargestellt wird, mag auf den ersten Blick erstaunen und als wirklichkeitsfremd wahrgenommen werden: Es wurde verlangt, dass sich Geistliche «priesterlich, erberlich und zuchtigklich» kleideten und sich nirgends in der Öffentlichkeit in Kleidern, «Pareten» und Schuhen zeigten, die «ussgeschnitten, zerhowen oder geteylt» waren; es sollte auch verboten sein, dass sie gefährliche Waffen wie Dolche und solche von übermässiger Länge auf sich trügen; und ferner war das schändliche Ärgernis der öffentlichen Beiwohnung ihrer «unzüchtigen schlaff wyber», des öffentlichen Spiels, der nächtlichen Umtriebe und des Wanderns durch die Gassen und Besuchen der Wirtshäuser gänzlich zu unterlassen.

War denn solches Verhalten damals tatsächlich fast die Regel? Man will es kaum glauben. Berücksichtigt man indessen die detaillierten und quellenmässig klar dokumentierten Untersuchungen von Vasella zu diesen Vorkommnissen, so entsprachen obige Beschreibungen durchaus den realen Verhältnissen. Hier sei lediglich an Vasellas Feststellung erinnert: «Eindrucksvoll ist die grosse Zahl von Geistlichen, die Waffen trugen, sich dem Spiel und Trank hingaben und dabei oft tiefes Ärgernis und Erbitterung weckten [...] Nicht nur Laien griffen Geistliche an oder umgekehrt, auch Geistliche unter sich befehdeten sich heftig. Die Gegner gingen aufeinander los mit Schwert oder gezücktem Dolch, es verletzte der eine den andern durch den Wurf einer Axt

oder auch einer bleiernen Kugel». 12 Auf die Auswüchse von Geistlichen im Konkubinatswesen wird weiter unten noch speziell eingegangen.

Der Drang zur Beseitigung der Missstände auf kirchlichem Gebiet weitete sich vom Grauen Bund auf die beiden anderen Bünde aus. Innert kurzer Zeit bekundete die Bevölkerung des Zehngerichtenbundes und eines grossen Teils des Gotteshausbundes ihren Willen, die Sieben Artikel zu übernehmen und auch noch auszuweiten. So kam bis zum Herbst 1523 ein Entwurf mit 18 Artikeln zustande, zu dem sich die «zwen Pündt» (Grauer und Zehngerichtenbund), die Stadt Chur, die Vier Dörfer (Zizers, Igis, Trimmis und Untervaz) sowie das Ausser-Domleschg bekannten und der am 6. November 1523 in Chur beraten und von den Ratsboten dieser Gemeinschaften angenommen wurde.

Neu waren folgende Artikel: Eine verwaiste Pfarrei ist durch einen «tugendlichen» Geistlichen zu besetzen. - Bei Todesnöten ist geistlicher Beistand zu leisten. - Bei Mord an einem Priester darf kein Interdikt (Kirchenbann) verfügt werden. - Klagen über Zinsleistungen an die Kirche sind vor dem ordentlichen Richter vorzubringen. – Die Gerichtskosten für Brief und Siegel bei Prozessen hat die gewinnende Partei zu tragen. – Ein Streit zwischen einer geistlichen und einer weltlichen Person ist durch ein unabhängiges Gericht zu schlichten. - Die Kosten bei Besuchen des Weihbischofs auf dem Lande müssen niedrig gehalten werden. -Beschwerden gegen Urteile geistlicher Gerichte dürfen nicht nach Rom delegiert, sondern müssen durch unparteiische Gerichte erledigt werden. - Prokuratoren (Anwälte) sollen vor Gericht «in tütsch» und nicht «inn Latin» sprechen, damit «biderb lüt» sie verstehen. - Die Verbündeten unterstützen sich gegenseitig bei der Durchsetzung dieser Artikel.¹³

Neu waren in diesem Beschluss elf Artikel; integriert im Ganzen waren die Sieben Artikel des Grauen Bundes und ein Artikel betreffend Antrittsgebühren gemäss dem achten der Acht Artikel des Sarganserlandes. Die in Chur anwesenden Abgeordneten gaben ihrer Hoffnung Ausdruck, dass ihre Beschlüsse unverändert auch vom Rest des Gotteshausbundes angenommen würden. Sie baten die restlichen Gerichtsgemeinden Mittelbündens, des Engadins, Münstertals, Bergells und Puschlavs dringend, sich ihnen anzuschliessen und gemäss Bundesbrief, «so das minder dem meren folgen solt», zu ihnen zu stehen und möglichst bald Antwort zu geben, sodass man auf einem folgenden Bundestag diese «handlung und satzung» rechtskräftig gemeinsam beschliessen könne. Tatsächlich setzte in der Folge in den noch ausstehenden

Gerichtsgemeinden ein rascher Meinungsbildungsprozess ein, der dazu führte, dass bis im Frühjahr 1524 die zustimmenden Antworten aller Gemeinden bei den Bundeshäuptern eintrafen.

Zum Inhalt der 18 Artikel seien noch zwei erläuternde Sachverhalte angefügt: Eines der Grundübel bei den Geistlichen war das Konkubinatswesen. Dieses war im Bistum Chur – ebenso wie im Bistum Konstanz - weit verbreitet. Sich eine Konkubine zu halten, war beinahe zur Selbstverständlichkeit geworden. Selbst Bischof Ziegler unterhielt um 1508 eine Konkubine; für die gemeinsame Tochter liess er beim Hofschneider ein Mieder und einen Rock anfertigen. Bedenklicher war, wie Vasella meinte, dass er bei einem Besuch des Zisterzienserinnenklosters Feldbach auch eine Nonne geschwängert hatte.¹⁴ Bei einem solchen Vorgesetzten ist es verständlich, dass sich die übrige Geistlichkeit beim Konkubinatswesen keinerlei Einschränkungen unterziehen wollte; auch ist klar, dass die Bevölkerung der Drei Bünde von diesem Bischof keine Hilfe bei der Beseitigung der Missstände erwarten durfte. Vasella äusserte sich weiter, indem er Johann Conrad Füsslin zitierte: «Die Bischöfe nahmen Geld von den Pfaffen und liessen ihnen ihre Concubinen. Zu dem waren diese noch zu den Redlicheren zu halten, welche sich an eine gewisse Concubine hielten, mit derselben als eine Ehefrauen umgiengen und ihre Kinder ehrlich erziehen halffen». 15 Zwar unterstand das «Delikt» des Konkubinats einer bischöflichen Taxenordnung, doch wurde die Gebühr in den konkreten Fällen herabgesetzt. Nicht selten war das Konkubinat mit Notzucht, Ehebruch und Inzest verbunden, wofür höhere geistliche Geldstrafen vorgesehen waren.

Bei derart straffälligen Handlungen kam es zwischen dem fehlbaren Geistlichen und den Angehörigen (Verwandten der missbrauchten Gattin oder der vergewaltigten Frau) oft zu schweren Zusammenstössen. Das Ehrgefühl der Familie führte zu Racheakten, zur Selbsthilfe, selbst zur Tötung des schuldigen Geistlichen. Geistliche Gerichte verpflichteten dann die Täter etwa zu Wallfahrten nach Rom. Solchem Treiben wirkten die Drei Bünde entgegen, indem sie z.B. im Falle von Priestermorden die Delegation von Gerichtskompetenzen nach Rom verbaten und sämtliche derartige Verbrechen der weltlichen Gerichtsbarkeit unterstellten. Im Konkubinatswesen hatte sich auch die Gewohnheit eingebürgert, dass der Bischof von Chur «grundsätzlich im ganzen Bistum das Recht hatte, alle Geistlichen, die selbst Priesterkinder waren, zu beerben». 16 Auch dieser Gewohnheit setzten die Drei Bünde ein Ende, indem sie jeden Erbfall eines Priesters an die Kirche untersagten und ihn nur zugunsten der Blutsverwandten gestatteten.

Wie die Sieben Artikel erschienen auch die 18 Artikel noch im Jahr ihrer Entstehung in Deutschland (Nürnberg, Zwickau und Augsburg) in gedruckter Form.¹⁷ Diese Tatsache unterstreicht das europaweite Interesse an den sich aufdrängenden Reformen auf kirchlichem Gebiet und die Neugier, zu erfahren, wie ein republikanisch geordnetes Staatswesen im Alpengebiet das Problem konkret angepackte. Zweifellos übten sich diese Schriften auch massgeblich auf die bald darauf erfolgten Bauernaufstände in Süddeutschland aus.

II) Der Erste Ilanzer Artikelbrief vom 4. April 1524

Schon im Frühjahr 1524 versammelten sich sämtliche Ratsboten der Drei Bünde in Ilanz, um die Satzungen der 18 Artikel formell zu einem gesetzlichen Erlass zu erheben, d.h. offiziell zu genehmigen und mit Siegel und Unterschrift zu versehen. Inhaltlich kam nichts Neues dazu, der Text vom November 1523 wurde unverändert übernommen. Da die Protokolle der Bundestage aus dieser frühen Zeit nicht vorliegen, lässt sich nicht eruieren, inwiefern eine Diskussion zur Materie stattfand oder nicht.

Die Originalurkunde des Ersten Ilanzer Artikelbriefs wird im Staatsarchiv Graubünden aufbewahrt, in gedruckter Fassung erschien er erst 1683. Indessen zirkulierten von Anfang an zahlreiche Abschriften im ganzen Land. 18 Die eigentlichen Artikel wurden um eine Einleitung und einen Schluss ergänzt. Der Bundestag von Ilanz liess das Gesetzeswerk mit den Siegeln der Drei Bünde und mit den Unterschriften der Bundeshäupter in der folgenden Reihenfolge versehen: Landrichter Mathias de Rungs von Ruschein für den Grauen Bund, Hans Carli von Hohenbalken, Bürgermeister von Chur für den Gotteshausbund und Landammann Jörg Beeli von Davos für den Zehngerichtenbund. Mit der Ratifizierung des Gesetzestextes durch die Volksvertreter und die ordnungsgemässe Beurkundung erhielt das gesetzte Recht Verfassungscharakter, ein Recht, das die Behörden in der Folge durchsetzten, und auf das sich auch der einzelne Bürger berufen konnte.

III) Der Gemeine Bundesbrief der Drei Bünde vom 24. September 1524 und die Bauernunruhen von 1525

Am gleichen Bundestag, an dem die Ersten Ilanzer Artikel verabschiedet wurden, diskutierten die Ratsboten auch über einen Entwurf für einen gemeinsamen Bundesbrief. Zunächst lag ihnen ein kurzer Text von nur acht Artikeln aus der Feder des Landschreibers Johann Janick aus Ilanz vor, eines gewandten Politikers, der

fünfmal Landrichter des Grauen Bundes gewesen war und als eifriger Reformer galt. Sein Vorschlag wurde aber nicht weiter verfolgt; die Ratsboten befassten sich näher mit einem Entwurf von 24 Artikeln, der aus der Hand des bischöflichen Schreibers und Notars Johannes Hofmann von Waldshut stammte; dessen Text war im April 1523 schon einmal von einem Bundestag zur Kenntnis genommen worden. Im Vordergrund stand das Anliegen einer Erneuerung der im 15. Jahrhundert geschlossenen separaten Bündnisse. Die Fassung Hofmanns war vermutlich vom Churer Bischof Ziegler mitgeprägt worden. Sie enthielt u.a. einen stark umstrittenen Vorbehalt zugunsten von Kaiser und Papst und knüpfte an entsprechende Formulierungen in Bündnistexten vor 1464 an. Ein Bundestag vom 23. September 1524 in Ilanz führte die Debatte weiter und verabschiedete schliesslich einen Text mit 32 Artikeln. Die ganze Entwicklung und den Werdegang dieses neuen Bundesbriefes untersuchte und beschrieb kompetent der ehemalige Staatsarchivar Paul Gillardon im Jahre 1932.¹⁹

Inhalt des Bundesvertrages

Als Bündnispartner bezeichnen sich «wir Abt Andreas von Disentis» und «ich Hans von Marmels», Herr zu Rhäzüns und «wir all gemainden gemainer dry pündt»: Alle, die sesshaft sind diesund jenseits des Gebirges. Die beiden erstgenannten waren zwei von den drei Hauptherren des Grauen Bundes: der Abt von Disentis und der als «Cau de Sax» bezeichnete Vertreter der Gruob, des Lugnez und von Flims; der dritte, nämlich Bischof Paul Ziegler, war in Ilanz nicht dabei.

In einer Einleitung oder Präambel hiess es, dass sich schon die Vorfahren im Namen Gottes auf Grund alter Bundesbriefe miteinander verbunden hätten, zur Gewährleistung von «Frieden, Schutz und Ruhe und um ihr Glück, Heil und Lob» zu vermehren. Da sich das menschliche Wesen von Zeit zu Zeit verändere, sei die Erneuerung des alten Bundes nötig geworden, auch zur Wahrung von Frieden, Ruhe und Einigkeit. Hehre Worte, die man von Vertretern eines Bergvolks nicht unbedingt erwarten würde. Besonders auffallend ist die Bezugnahme auf das «Glück». Obwohl die breitere philosophische Diskussion um das Glücksgefühl und die Glücksforschung erst im 19. Jahrhundert einsetzte, ist der Begriff des «Glücks» in Europa bereits um 1500 stark verbreitet. Als eine Empfindung des Eins-Sein mit den menschlichen Hoffnungen, Wünschen und Erwartungen scheint es sowohl in der Literatur als auch in der Kunst auf, in lateinischen Drucken häufig in Zusammenhang mit der Göttin Fortuna oder deren grieAn die versamlung geniayner Bawers schafft/so in Sochteutscher Mation/vnd vil ande rer ont/mit empoung va auffrur entstande. zc. ob je empoung Billicher ober unpillicher ge Stalt geschehe/ vno was sie ber Obertait schuldig ober nicht schuldig seind. 7c. gegründet auf der heyligen Gots lichen geschrifft / von Oberlens bischen mitbrübern gatter maynung aufgangen vno Beschrißen. vc. Sie ift bes Bläckrades frund und zert

«Versammlung gemayner Pawerschafft». Titeltext und Holzschnitt mit Glücksrad gemäss einer anonymen Publikation von 1525 in Zusammenhang mit dem deutschen Bauernkrieg (Peter Blickle, Kommunalismus und Republikanismus, 2011, S. 19).



Wer meter Schwyg

Der herren gyg.

chischen Entsprechung Tyche, symbolisiert auch im Glücksrad. So figuriert das «Glück» auch in einer Druckschrift der aufständischen oberdeutschen Bauern vom Mai 1525, wo eine Abbildung des Glückrades die Überschrift trägt: «Hie ist des Glückradts stund und zeyt / Gott wayst wer der oberist bleybt».20 Das Glücksrad ist eine allegorische Darstellung des Glücks und der menschlichen Schicksale: Die Menschen aller Schichten klammern sich an das Rad, steigen und fallen mit seiner Umdrehung. Hierfolgend die wichtigsten Bestimmungen der 23 Artikel:

- Die drei Bünde versprechen, gute Bundesgenossen zu sein, einander treulich beizustehen, den Frieden zu bewahren, die Strassen zu schützen und einander feilen Kauf und Verkauf zuzusichern (Verkehrs- und Handelsfreiheit).
- Keine Fremden ohne allgemeine Zustimmung in ihr Bündnis aufzunehmen.
- Kein Bund soll ohne Willen und Rat der anderen beiden einen Kriegszug unternehmen.
- Beute aus einem gemeinsamen Auszug soll wie folgt verteilt werden: Geld ist gleichmässig auf die beteiligten Kriegsleute zu verteilen, Land und Leute einem jeden Bund zu gleichen Teilen.
- Bei einem allfälligen Angriffskrieg («Landkrieg») von aussen ins Gebiet des Dreibündestaates soll kein Bund irgendwelche Friedenspunkte vereinbaren oder Abmachungen mit dem Feind treffen ohne Rat, Wissen und Willen der anderen beiden Bünde.
- Jeder Bundesgenosse soll an seinem Wohnsitz sein Recht suchen.
- Bei einem allfälligen Streit einer Gerichtsgemeinde mit einer anderen (oder eines Dorfes gegen ein anderes) soll das gemeinsame Bündnis nicht «zerbrochen» werden, sondern der Streit auf rechtsmässigem Weg beigelegt werden.
- Würde ein Streit untereinander (unter den drei Bünden) ausbrechen, soll jeder Bund drei oder vier ehrbare Männer verordnen, und dieses Gremium von neun oder zwölf Mitgliedern soll «in der güettickait» versuchen, Einigkeit zu erzielen; gelingt eine solche Einigung nicht mit eindeutiger Mehrheit, so sollen die Drei Bünde einen allgemein geachteten Obmann bestimmen und unparteiisch Recht sprechen lassen.
- Bei einem eventuellen Streit einer Gemeinde oder einer Einzelperson gegen die Drei Bünde soll der ordentlich zuständige Landammann zusammen mit zwei oder drei Männern aus jedem Bund richten.
- Wenn zwei Bünde mit dem dritten Streit haben, soll ein Schiedsgericht aus sechs Männern des einen und sechs der beiden anderen Bünde schlichten, eventuell unter Zuzug eines Obmannes.
- Wer sich dem gesetzten Recht nicht unterzieht, soll von den Drei Bünden dazu verpflichtet werden.
- Alles, was die Drei Bünde miteinander verhandeln, soll je an einer «Tagsatzung» in der folgenden Reihenfolge stattfinden: Der erste Bundestag in Ilanz, der zweite in Chur, der dritte wieder in Ilanz, der vierte wieder in Chur und der fünfte in Davos. Der jeweilige Ort hat die Ratsboten schriftlich einzuladen; was zwei Bünde beschliessen, soll vom dritten und seinen Boten befolgt werden.

- Jeder Bund soll einen Schreiber haben, der ein Protokoll («hoptbuoch») führt und darin alle «Satzungen und all handel» aufzeichnet und fleissig beschreibt, damit später die Ratsschlüsse, Handlungen und Satzungen nicht aus dem Gedächtnis kommen, sondern klar ersichtlich bleiben.
- Bedarf ein Bundesgenosse bei seiner Suche nach dem Recht eines «bystands», soll ihm ein solcher auf seine Kosten gewährt werden.
- Jeder Bundesgenosse soll «stür und schnitz» wie von alters her gemäss dem gewohnten Brauch eines jeden Bundes bezahlen.
- Ebenso sollen bei einem «Landkrieg» die geistlichen Güter verpflichtet sein, einen angemessenen «schnitz» zu bezahlen.
- Wer in seiner Gerichtsgemeinde eines «unredlichen» Totschlags erkannt wird, soll in keiner Gemeinde der Drei Bünde frei oder sicher sein.
- Wer einen «redlichen» Totschlag begeht, soll nach gerichtlichem Brauch verurteilt werden.
- Jedes zwölfte Jahr sollen zwei Männer aus jedem Bund in jede Gerichtsgemeinde gehen und dort den Bundeseid («die ayd ernüwern») abnehmen.
- Wenn zwei Bundesgenossen mit Stichwaffen aufeinander losgehen, sollen alle Anwesenden intervenieren; Widerspenstige sind vor Gericht zu ziehen.
- Jeder soll bei seinen Eiden gegenüber seinen Oberen stehen.
- Jedem Bundesgenossen bleiben seine Rechte vorbehalten, die Herren, Länder, Gerichte. Städte und Dörfer (edel und unedel, arm und reich) ihm gegenüber besitzen; jeder bleibt somit bei seinem «alten harkomen».
- Die Bündnisbestimmungen können jederzeit revidiert werden.
- Als Vorbehalte im Bundesbrief gelten: Sonderrechte gemäss altem Herkommen und auch alte Bündnisse der einzelnen Bünde.
- Frühere Verpflichtungen oder Bündnisse unter den Drei Bünden werden aufgehoben, mit Ausnahme der Ilanzer Artikel vom Frühjahr 1524.
- Das Bündnis mit allen seinen Artikeln soll von den Drei Bünden und allen Nachkommen auf ewig eingehalten werden.²¹

Der Bundesbrief wurde von den eingangs erwähnten Häuptern der Drei Bünde am 23. September 1524 in Ilanz beschworen, besiegelt und unterschrieben. Hervorzuheben bleibt, dass es bei diesem Vertragswerk vor allem darum ging, Frieden, Ruhe und Einigkeit zu bewahren, gute und treue Bundesgenossenschaft zu



pflegen, dem gesetzten Recht zum Durchbruch zu verhelfen, die gerichtlichen Abläufe zu verbessern, eine gemeinsame und konsensorientierte Aussenpolitik zu betreiben und insbesondere die parlamentarische Arbeit der Drei Bünde an den Bundestagen zu optimieren. Mit dem Beschluss über die obligatorische Protokollführung für alle Bundessitzungen schuf sich der Dreibündestaat die Voraussetzung für qualifizierte Bundesschreiber (Landschreiber) und -kanzleien und für die Archivierung der Akten. Mit der Fixierung der Reihenfolge der durchzuführenden Bundestage erhielt der Graue Bund mit dem Standort Ilanz eine Vorrangstellung.

Es gilt auf einen wichtigen Punkt hinzuweisen, der im Entwurf Hofmanns vorgesehen, aber in der endgültigen Form des Vertragstextes vom 24. September nicht mehr enthalten war: den Vorbehalt von Kaiser und Papst. Die Ratsboten strichen ihn im neuen Grundgesetz und zogen sich dadurch den Zorn von Bischof Ziegler zu, der daraufhin den Bundesvertrag nicht mit unterzeichnete, ausser Landes floh und das Bistum in Chur bis zu seinem Tode verwaist zurückliess. Der Bundestag hatte mit dem Verzicht auf

llanzer Rathaus aus der Zeit um 1517, Versammlungsstätte der Tagungen der bündnerischen Bundestage. (Emil Camenisch, Das Ilanzer Religionsgespräch 1526, Chur 1925, nach S. 28).

den genannten Vorbehalt dem gesteigerten Selbstbewusstsein der Bündner und den veränderten Verhältnissen Rechnung getragen: Seit dem Jahre 1499 (Calvenkrieg) hatten sie faktisch die Unabhängigkeit vom Deutschen Reich errungen und geistliche und weltliche Feudalherren mit den Ersten Ilanzer Artikeln teilweise entmachtet. Gemäss Rudolf Jenny ist der Streichung des Vorbehalts in der Schlussredaktion des Bundsvertrages vom September 1524 «im Hinblick auf die geistigen, religiösen und politischen Verhältnisse unbedingt verfassungsrechtliche Bedeutung beizumessen».22

Die Frage, ob die Bestimmungen des Bundesbriefes tatsächlich auch in der Praxis befolgt und konsequent angewandt wurden, kann grundsätzlich bejaht werden. Dazu trugen auch die diversen periodischen Bundesbeschwörungen bei. Allerdings erfolgten diese nicht genau nach dem im Bundesbrief vorgesehenen Rhythmus von zwölf Jahren; sie erfuhren häufig Verzögerungen, wurden aber immer wieder neu angesetzt. Die Einhaltung des gesetzten Rechts widerspiegelt sich auch in den von Zeit zu Zeit gedruckten Satzungen des Dreibündestaates, des Bundesbriefes und der wichtigsten Gesetze, wie z.B. der Ilanzer Artikel. Ein spätes Zeugnis dieser Art bildeten die «Anmerkungen über die Landsatzungen Gemeiner drey Bünde», welche im Jahre 1767 – samt neun Gesetzen mit Kommentar und in ihrem Wortlaut - im Druck herausgegeben wurden.²² Aus den ersten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts finden sich noch keine Originalprotokolle der Bundstage, was auf mangelhafte Archivierung hindeutet; die Protokolle sind erst seit etwa 1560 vorhanden. So kann nicht nachgeprüft werden, ob die Regelung mit den Standorten der Bundestage, somit auch mit der Privilegierung von Ilanz und Chur gegenüber Davos, strikte gemäss Bundesbrief eingehalten wurde. Auch lässt sich nicht eruieren, ob und wie die Gemeindeanfragen in der Frühzeit erfolgten, d.h. ob und allenfalls wie neue gesetzliche Erlasse zuerst den Gemeinden zur Vernehmlassung und zur Instruktion ihrer Boten an den Bundestag vorgelegt wurden. Es scheint, dass die speditive Erledigung der wichtigen Bundesbeschlüsse aus den Jahren 1523 bis 1526 ohne die späteren umständlichen referendumsähnlichen Rückfragen und Instruktionen erfolgten und auch nur auf diese Weise Erfolg haben konnten. Die späteren Verfahren, insbesondere seit dem 17. Jahrhundert, komplizierten die gesetzlichen Abläufe, indem allmählich selbst zu relativ unbedeutenden Sachvorlagen Volksanfragen durchgeführt werden mussten. Im 18. Jahrhundert erschwerten die vielen formellen Abläufe den Gesetzgebungsprozess noch mehr, was zum

Teil den parlamentarischen Betrieb kraftlos und aufwendig machte und nicht unwesentlich zum Niedergang des Dreibündestaates beitrug.

IV) Die Disputation von Ilanz vom 7.–9. Januar 1526 und die drei Monate später erfolgte Proklamation der «Religionsfreiheit» Das Jahr 1525 hatte mit den Bauernaufständen in Süddeutschland, Tirol und in der Ostschweiz auch Unruhe in einem Teil Graubündens mit sich gebracht, insbesondere im Bündner Rheintal, in Chur und im Prättigau, wo sich u.a. auch Forderungen nach Abschaffung von kirchlichen Abgaben und Abhängigkeiten gegenüber dem Bistum Chur und dem Hause Österreich erhoben. In Klosters, Fläsch, Chur und Ilanz nahmen die Sympathien für den neuen Glauben zu, wie ihn Zwingli in Zürich predigte, vor allem seitdem Comander in Chur seine Predigten gemäss dem Schriftprinzip hielt und dadurch grossen Zuspruch von Seiten der Bevölkerung erlebte. Der neue Zeitgeist hatte sich z.B. in Ilanz auch bei einer Unternehmung der Jugend des Grauen Bundes manifestiert: Der befreundete eidgenössische Ort Glarus hatte die Ilanzer zum Besuch des Kirchweihfestes (Kilbi) eingeladen. In einem Brief vom 6. Juli 1525 an Glarus verdankte der Stadtrat diese Einladung, die er gerne annahm, und er fügte bei: In einer Zeit der «seltzamen löiffen des gloubens» freue es die Ilanzer, nach Glarus «zu üch in geselschaft ze komen», damit das junge Volk «kunstsamen gewin» davon trage und zur gemeinsamen Vertiefung der Freundschaft beitrage. Sie würden gerne zur Kilbi in Glarus erscheinen und dort auch mit dem Prädikanten und «lantzman» Anselm Bäbler diskutieren, dessen neue Lehre sie sehr interessiere. Das Treffen fand denn auch im August 1525 statt und fiel in die Zeit der ersten glarnerischen Glaubensdiskussionen. Einzelheiten über diese Begegnung und auch über den genannten Pfarrer Bäbler sind nicht bekannt. Die Geisteshaltung, die aus dem Brief der Ilanzer zum Ausdruck kam, fasste Vasella wie folgt zusammen: «In allem zeigte sich der Rat von Ilanz erfüllt von einem zwinglisch geprägten Reformgeist. Die Begierde nach dem Neuen, die Sehnsucht nach einer Umkehr mischten sich mit der leise aufdämmernden Hoffnung, die neue, ungewöhnliche Predigtweise bringe vielleicht die Erfüllung der Wünsche. Bestimmt in der Kritik des Überlieferten, blieb der Rat von Ilanz doch unsicher in dem, was werden sollte».²³ In den Drei Bünden hatte die neue Predigtweise von Comander bis gegen Ende 1525 eine Reihe von Anhängern gefunden, so in Klosters und Davos, in Fläsch und Maienfeld, in Chur und in Thusis sowie in Ilanz. Die katholische Kirche im Bistum Chur



busen verzeychnet.

Beschrieb der Ilanzer Glaubensdisputation von 1526 durch Sebastian Hofmeister, Zürich 1526 (neu abgedruckt als Sebastian Hofmeisters Akten zum Religionsgespräch in Ilanz. Chur 1904, S. 9).

erkannte in dieser Bewegung eine Entwicklung hin zur Reformation im Sinne von Zwingli in Zürich. Die Wortführer der Altgläubigen, der Generalvikar des Domkapitels und der Abt von S. Luzi, entschlossen sich zu einer Klage beim Bundestag der Drei Bünde. Sie beschwerten sich darin über den Stadtpfarrer Johannes Comander und weitere «neue Lehrer, deren Zahl sich auf etwa 40 belaufe, die im ganzen Gebiet der Drei Bünde der katholischen Kirche zuwiderlaufende Lehren verkündeten», beschuldigten diese der Ketzerei und verlangten deren Bestrafung. Die Bundeshäupter veranlassten daraufhin die Abhaltung einer öffentlichen Glaubensdisputation in Ilanz und legten den Termin dafür auf den 7. Januar 1526 fest.

Über dieses interessante Religionsgespräch wurden handschriftliche Notizen angelegt, und es erschien im gleichen Jahr in Zürich auch eine Druckschrift unter dem Titel «Acta und handlung des Gesprächs».²⁴ Die Ratsboten aus nah und fern und eine unbekannte Zahl von gewöhnlichen Leuten rückten also mitten im Winter am 7. Januar 1526 in der Konferenzstadt Ilanz an. Das Glaubensgespräch begann am folgenden Tag, einem Montag, in der Margrethenkirche. Die beiden Konfessionen hatten je eine Reihe von etwa zehn Geistlichen, teils gelehrten und teils weniger beschlagenen, abgeordnet. Als Wortführer der Reformierten trat der Hauptpfarrer von Chur, Johannes Comander, auf, und als Sprecher der Katholiken der bischöfliche Vikar Peter Spyser (Fabri, Fabricius). Die Drei Bünde hatten ferner zwei Behördenvertreter aus jedem Bund, also insgesamt sechs Politiker, deren Namen unbekannt sind, bezeichnet; diese sollten die Aufsicht über die Disputation ausüben. Als Grundlage für das Gespräch hatte Comander zuvor eine Schrift mit 18 Thesen verfasst, die Ende 1525 in Augsburg gedruckt worden war. Es ist aber nicht bekannt, ob diese Druckschrift den Teilnehmern in Ilanz rechtzeitig vorlag. Dem Gespräch wohnten als Gäste auch zwei Delegierte aus Zürich bei, von denen der eine, Sebastian Hofmeister, humanistisch gebildet und aus Schaffhausen stammend, die oben genannten «Acta» in Zürich im Druck herausgab.

Als Basis für das Gespräch sollten die 18 Thesen von Comander dienen, die aber von katholischer Seite von Anfang an auf Ablehnung stiessen. Die Vertreter der Altgläubigen verweigerten auch die volle Anerkennung des Schriftprinzips (Abstützung des Glaubens allein auf die Bibel, Ablehnung des kirchlich-kanonischen Rechts) und unterstellten, dass der neue Glaube allein den Bauernunruhen und den sozialen Folgen zuzuschreiben sei. Die Thesen Comanders betrafen Fragen der Ohrenbeichte, des Fegefeuers, der Priesterehe, der Verehrung von Bildern, der geistlichen Gerichtsbarkeit, der Messe bzw. des Abendmahls und des Zehnten. Zur inhaltlichen Behandlung der einzelnen Fragen kam es nur ansatzweise, da die katholische Seite der Versammlung die Legitimation absprach, darüber zu debattieren. Die Diskussionen erschöpften sich weitgehend in formalen Fragen. So brachte das Glaubensgespräch, das am 9. Januar im Rathaus fortgesetzt wurde, kein eindeutiges Ergebnis. Es wurde aus unbekannten Gründen frühzeitig abgebrochen. Indem sich kein Erfolg für die eine oder andere Seite eingestellt hatte, das vom Dreibündestaat anerkannte Schriftprinzip aber nach wie vor seine volle Gültigkeit besass, konnten die reformierten Pfarrer weiterhin ungehindert predigen. Diese Entwicklung der Dinge gefiel den Inneren Orten der Eidgenossenschaft gar nicht, die auf eine unzulässige Art versuchten, Druck auf die Drei Bünde auszuüben. Es war dies die Zeit unmittelbar nach dem Ersten Müsserkrieg, den die Drei Bünde gegen die Übergriffe des Mailänder Condottiere Gian Giacomo de Medici ausgetragen hatten; dessen Versuche, den ganzen oberen Comerseeraum einzunehmen, hatten sie erfolgreich abgewehrt. Man befand sich noch in Friedensverhandlungen. Da erklärten Vertreter der Inneren Orte an einem Bundestag in Davos am 23. Januar 1526, die Bündner unterstützen zu wollen, wenn diese von der lutherischen «Ketzerei» abstünden und Comander verbannten. Diese Anmassung wiesen die Bündner entschieden zurück, obwohl sie sich in einer heiklen Verhandlungsposition befanden (in der sie schliesslich von Venedig und Frankreich Unterstützung

Werdssenachkomenden Schluße revenzvellendzvir verpfarzerzü S-Mar tin gu Chur fampt anderen die das Enangeling verichende /ainem yeden antwurt und bericht gebenaußhayliger geschrifft news und alts Aestaments/auff den Bundestag der in Tlang angeschenistauff Sontagnach Epiphanie/2mnoM.D.XXVI. Got seynem hayligen wort se Gerenn.

Titel der 18 Thesen Comanders für das Ilanzer Religionsgespräch von 1526, «Schluszreden» genannt. Druck von Melchior Ramminger, Augsburg 1526.

erhielten). Zum Vorgehen der Inneren Orte äusserte sich Vasella wie folgt: «Von einer Friedensvermittlung, die mit einer Treueerklärung für den alten Glauben und einem Verbot der neuen Predigt verbunden würde, welche ohne Zutun der Gemeinde den Frieden fast aufgezwungen hätte, wollten weite Teile des Volkes nichts wissen».25

Proklamation der «Religionsfreiheit» im März 1526 in Chur Das Glaubensgespräch von Ilanz beschäftigte die Bevölkerung der Drei Bünde weiterhin und bewegte vor allem auch die Sinne der führenden politischen Schicht. Eine Reihe von prominenten Amtsinhabern beriet sich im Frühjahr 1526 in kleinem Kreis über die Frage der künftigen Glaubenspraxis in den Drei Bünden. Campell erwähnt deren 14 - er nennt sie «Optimaten» mehrere unter ihnen Landammänner, darunter auch der Landrichter des Grauen Bundes, Ulrich Berchter aus Disentis. Sie trafen sich in Davos anlässlich eines Beitages oder Kongresses der Drei Bünde anfangs März. Mehrere von ihnen, so Johann Travers, Martin Cabalzar, Ulrich Berchter, Paul Buol und Hans Guler, hatten einer bündnerischen Gesandtschaft nach Mailand angehört und waren auf dem Rückweg vom Kastellan von Musso am Comersee abgefangen und in Kerkerhaft gesetzt und erst gegen Ende Februar freigelassen worden. Prominentestes Mitglied dieser Gruppe war Johann Travers aus Zuoz, ein humanistisch gebildeter Mann, der im Ersten Müsserkrieg die Bündner im Veltlin erfolgreich angeführt hatte und daraufhin den Verlauf dieses Feldzuges in einer poetischen Gedichtfassung beschrieb, ein frühestes Werk in romanischer Sprache («La chianzun dalla guerra dagl Chiasté da Müs»).26 Dem Gremium gehörte ebenfalls der dynamische Landammann von Klosters, Bartholome Jegen, an, ein Politiker, der enge Kontakte mit dem

tirolischen Freiheitskämpfer und Bauernführer Michael Gaismair unterhielt und die Pläne Zwinglis für die Ausbreitung der Reformation unterstützte. Die meisten der 14 Optimaten waren junge Leute. Neun standen im Alter von 20 bis 33 Jahren; die drei ältesten Mitglieder der Delegation waren der 53-jährige Wolfgang de Capol von Flims, Paul Buol aus Davos (45) und Johann Travers aus Zuoz (43). Es war wohl das gemeinsame Schicksal im Müsserkrieg, das die Gruppe zusammenschweisste; manche von ihnen kannten sich auch gegenseitig von früheren Solddiensten oder Gesandtschaften her. Dieses Gremium verabschiedete einen Dekretsentwurf für eine bündnerische «Religionsfreiheit», der an einem Bundestag Mitte März in Chur angenommen bzw. ratifiziert wurde und damit Gesetzeskraft erhielt. Diese Glaubensproklamation wies den folgenden Kerninhalt auf: «Allen Menschen beiderlei Geschlechts und jeglichen Standes und Wesens, die innerhalb der Grenzen und der Jurisdiktion der rätischen Bünde wohnhaft sind, steht es frei, unter den beiden, einander zwar nicht gleichen, Religionen, nämlich der päpstlichen oder der evangelischen, diejenige, die sie wollen, zu wählen, hochzuhalten und zu bewahren, so wie sie aus Eingebung des Heiligen Geistes dazu ermahnt und angetrieben werden».²⁷ Diese Erklärung stellte ein einzigartiges Dokument im damaligen Europa dar. Jedes Individuum im Dreibündestaat, Mann und Frau, auch die Untertanen im Veltlin, erhielt das Recht, sich frei für eine der beiden christlichen Konfessionen zu entscheiden. Sie bedeutete noch keine allgemeine Religionsfreiheit, sondern eine relative, die sich nur auf die römisch-katholische und die reformiert-evangelische Konfession bezog. Ausdrücklich wurden davon die Täufer (Wiedertäufer) oder andere «Sekten» ausgenommen.²⁸ Der Glaubensentscheid war grundsätzlich nicht einer Gemeinde oder einem Bund zugewiesen, sondern jeder Einzelperson als verfassungsgemässer Schutz der individuellen Gewissensfreiheit anheimgestellt. In der Handhabung dieser Freiheit allerdings bildete sich dann eine Praxis heraus, wonach gemeindeweise über den alten oder neuen Glauben abgestimmt wurde. Minderheiten aber verfügten nach wie vor über ihr Grundrecht, nur war die Glaubensausübung erschwert, indem diese Minderheiten sich gezwungen sahen, ihre gottesdienstlichen Handlungen entweder in der Kirche der Mehrheit am Ort oder in jener einer benachbarten Gemeinde abzuhalten.

Zwei Punkte gilt es hier noch speziell zu unterstreichen: Jede Einzelperson der Drei Bünde konnte sich in der Folge auf die Erklä-

rung der «Religionsfreiheit» berufen (auch im Untertanenland), und sie wurde in ihrem Recht geschützt. Erstaunlich ist ferner der Umstand, dass die Glaubensproklamation von einem mehrheitlich katholischen Personenkreis vorberaten wurde, und dass der diesbezügliche Beschluss des Bundestages von einer katholischen Mehrheit der Ratsboten gefasst worden war, die ihrerseits eine mehrheitlich katholische Bevölkerung vertraten, ein Faktum, das von einer für damalige Verhältnisse grosszügigen Toleranz zeugt.

V) Die Zweiten Ilanzer Artikel von 1526

Der Refomprozess war in den Drei Bünden weit vorangeschritten aber noch nicht abgeschlossen. Unter der Bauernschaft gärte es und es wuchs das Verlangen nach Abschaffung oder Reduzierung von Zehnten und anderen Zinslasten geistlicher Herrschaften. Die Vorgänge in Süddeutschland und in Tirol hielten die hiesigen Diskussionen in Fluss. Die oberwähnte Druckschrift von Nürnberg vom Mai 1525 suggerierte mit ihrem Holzschnitt «eine Verschweizerung des Reichs durch die aufständischen Bauern».²⁹ Die an die «Versamlung gemayner Pawernschaft in Hochdeutscher Nation» gerichtete Flugschrift mit dem Bild des Glückrades benannte die kriegerischen Ritter als «Romanisten und Sophisten» und die Bauern als «gute Christen»; ersteren wurde «der herren gytz» zugeschrieben und letzteren «wer meret Schwyz». Die Bauernaufstände in Deutschland erfuhren - nicht zuletzt auch dank Luthers Aufrufen dagegen - im Krieg mit den Ritterheeren eine totale und verheerende Niederlage. Die in Gebieten der schweizerischen Eidgenossenschaft (Zürcher Landschaft und Gemeine Herrschaft Thurgau) ausgebrochenen Unruhen konnten zumeist ohne Gewalt beigelegt werden. «Unter dem Einfluss Zwinglis erklärte der Rat die dem Staat gehörenden Leibeigenen als frei und versprach Erleichterungen für die Bauern». 30 Weniger stark äusserte sich die Auflehnung der Bündner Bauern. Sie bezog sich vorwiegend auf die Verweigerung bischöflicher und klösterlicher Zinsen und Zehnten. Die IV Dörfer verweigerten den grossen und kleinen Zehnten vom Korn, Wein, Obst und Hanf; deren Leute unternahmen am 16. Juni 1525 gar einen bewaffneten Angriff auf die bischöfliche Residenz in Chur und wurden dabei von der städtischen Bürgerschaft unterstützt. Das Unternehmen verlief spannungsgeladen, endete aber ohne Blutvergiessen, nachdem sich die Drei Bünde vermittelnd eingeschaltet hatten. In Chur löste der Stadtrat daraufhin die Sache in eigener Kompetenz, indem er ein Verbot der Zehntleistung verkündete. In anderen Regionen des Gotteshausbundes, in Mittelbünden, dem Engadin

und im Vinschgau, erschöpfte sich der bäuerliche Widerstand gegenüber den bischöflichen Amtsleuten im Einzug der Zehnten und Zinsen.³¹ Wesentlich war, dass aus der Bauernbewegung auf dem Gebiet des Dreibündestaates keine kriegerischen Auseinandersetzungen entstanden. In Graubünden gab es wegen der Struktur seines Staatswesens – im Gegensatz zu Süddeutschland und Tirol, aber auch zu den eidgenössischen Städteorten – «keine zwei Fronten: die zentrale Regierung und die untertänige Bauernschaft».³²

In die Diskussionen über die Fortsetzung der Neuerungen im Gesetzgebungsverfahren der Drei Bünde floss indessen zweifellos manches aus den Zwölf Artikeln der oberschwäbischen Bauern von 1525 ein und ebenso aus den Meraner Artikeln vom gleichen Jahr. Während aber diese ausländischen Artikel nur Proklamationscharakter besassen, erlangten die bündnerischen vom Jahre 1526 – wie jene von 1524 – Gesetzes- bzw. Verfassungscharakter. Zu den Gründen für die Formulierung des Zweiten Ilanzer Artikelbriefs von 1526 gehörten nebst den Bauernunruhen auch die an Landesverrat grenzende Haltung der bischöflichen Kurie zum Ersten Müsserkrieg und insbesondere die Flucht des Bischofs ausser Landes.

Inhalt

Die Materie kann in drei Gruppen unterteilt werden:³³

- Staatsrechtliche Bestimmungen. Der erste Artikel schrieb vor, dass nunmehr weder der Bischof noch eine andere geistliche Person das Recht besitze, weltliche Beamte zu ernennen, und bischöfliche Beamte durften keiner Landesbehörde mehr angehören; diese Bestimmung bildete den grössten Eingriff in die bisherige staatsrechtliche Ordnung. Weitere Artikel verfügten, dass die bischöflichen Rechte an Jagd und Fischerei an die Gerichtsgemeinden übergingen (12), dass von bischöflichen Vögten festgelegte Straf- und Bussengelder den Gemeinden zugutekamen (15), und dass zukünftig weder der Bischof noch seine Anwälte als Appelationsinstanz wirken konnten, sondern das nächste unparteiische Gericht anzurufen war (17).
- Kirchenrechtliche Regelungen. Zum Teil gehören hieher die Fortschreibung oder Präzisierung von früheren Artikeln. Die Jahrzeitstiftungen werden aufgehoben (4), Einnahmen daraus (Zinsen, Güter) fallen an die nächsten Erben der Stifter; wo keine Erben oder Nachkommen vorhanden sind, kann die Obrigkeit das Gut an die Armen geben oder beliebig sonst verwenden. – Die Klöster dürfen keine Novizen mehr aufnehmen, und die Ver-

waltung der Stifte wird staatlicher Aufsicht unterstellt (5). – Jede Gemeinde lässt ihrem Pfarrer nach seinem «verdienen» ein angemessenes Gehalt zukommen; sie ist auch befugt, «ainen pfarrer ze setzen und entsetzen, wan es sy guett bedunckt», das heisst der Gemeinde wird die freie Wahl und Abwahl ihres Geistlichen garantiert (13). - Die Wahl des Bischofs soll durch das Domkapitel nach Anhörung des Gotteshausbundes erfolgen (18). Von grosser Bedeutung war zweifellos die freie Wahl und Abwahl des Pfarrers durch die Kirchgemeinde. Diese Bestimmung wurde in der Folge in allen gesetzlichen Erlassen der Drei Bünde und des Kantons Graubünden in diesem gleichen Sinne verankert und figuriert heute noch in der 2004 revidierten Kantonsverfassung (Art. 99, Abs. 3).

- Privatrechtliche Verhältnisse. Diese betrafen die Herabsetzung von Leistungen, die aus der Grundherrschaft herrührten (Zinsen, Zehnten und andere Leistungen). Der kleine Zehnte wurde abgeschafft und der grosse Zehnte (Kornzehnte) und der Weinzehnte auf den Fünfzehnten reduziert (6–10), bestimmte Arten von Zinsen konnten abgelöst (kapitalisiert) (2), Naturalabgaben in Geldzinse umgewandelt werden, und Geldzinse durften 5 % (Wuchergrenze) der Kauf- bzw. Hauptsumme nicht übersteigen (3); Frondienste wurden um einen Tag herabgesetzt, ferner das Vogelmahl (12) dort, wo es rechtlich nicht bezeugt werden konnte, abgeschafft und Antrittsgelder (Intraden) aufgehoben (19). Als einzige Lehensform für herrschaftliche Güter galt das Erblehen (11).

In einem «Appendix» genannten Nachtrag wurden einige Bestimmungen präzisiert. So sollten Schenkungen an Kirchen Bestand haben, hingegen sollte es erlaubt sein, jährliche Zinszahlungen an Stiftungen einzustellen. Allen hinsichtlich von Jahrzeitstiftungen Berechtigten gestand der Appendix ein Beschwerderecht zu. Der Abt von Disentis wurde in seinen Rechten geschützt im Hinblick auf Verträge, die dieser mit den Gotteshausleuten der Cadì geschlossen hatte. In den folgenden Jahren kam es zu einer Reihe von schiedsgerichtlichen Austragungen über Rechtsansprüche auf Jahrzeitstiftungen, vor allem im Grauen Bund.34 Manche Umsetzungen des neuen Rechts erforderten längere Zeit. Den grössten Einschnitt in die bisherige Ordnung bedeutete die radikale Ausschaltung der bischöflichen Gewalt in den staatlichen Ämtern. Es war dies der wichtigste Schritt zu einer weiterführenden Demokratisierung des Dreibündestaates.

Das Vertragswerk der «Zweiten Ilanzer Artikel» wurde besiegelt und unterschrieben von den Häuptern der Drei Bünde: Landrichter Hans de Capol von Flims für den Grauen Bund, Johann Jakob Reitnau, Bürgermeister von Chur, für den Gotteshausbund «enthalb und diszhalb den gebürgen» sowie von Jörg Beeli von Davos, dem Landammann des Zehngerichtenbundes. Als Bundesschreiber fungierte der versierte Landschreiber des Grauen Bundes – zuvor fünfmal Landrichter dieses Bundes – Johann Janick, dem als Hilfsschreiber Jacob Barbla bzw. Jacob Vincens Joos zur Erstellung von Kopien zur Seite standen. Gemäss ihren Biographien scheint es, dass sich alle vier Personen, welche die Urkunde unterzeichneten (die drei Bundeshäupter und der Bundesschreiber Janick) zu diesem Zeitpunkt zur reformierten Konfession bekannten.

Zur Bedeutung der frühen Reformen und des Tagungsortes Ilanz

Zur Frage nach dem Hauptmotiv für die «Ilanzer Artikel» äusserte sich Liver wie folgt: «Das waren bei uns sicher nicht in erster Linie religiöse Zweifel und religiöses Suchen, sondern die Fragen des wirtschaftlichen, sozialen und politischen Lebens. Diese müssen für unsere Bauern auch ihr Verhältnis zur Reformation in hohem Masse mitbestimmt haben».35 Es ist nun in der neueren Historiographie versucht worden, die Bedeutung der diversen Bundestagsbeschlüsse der Periode zwischen 1523 und 1526 herabzumindern und sie auf die Stufe der oberdeutschen oder tirolischen Bauernartikel als blosse Proklamationen (Petitionen) herabzusetzen. Insbesondere die «Ilanzer Artikel» sollten demnach lediglich einen «bäuerlichen Forderungskatalog» oder ein «Handlungsangebot an die Gemeinden» dargestellt haben.³⁶ Solchen Annahmen kann auf Grund einer vertieften Auswertung und Analyse der Originalquellen keineswegs zugestimmt werden. Zwar erwiesen sich die Bundeshäupter und Ratsboten bei der folgenden Detaillierung und Umsetzung der gesetzlichen Beschlüsse in mehrfacher Hinsicht flexibel, förderten in rechtlich umstrittenen Fällen die Einsetzung von unparteiischen Schiedsgerichten und schützten deren Urteile. Sie beharrten nicht auf sturem Zwang, sondern erwiesen sich als beweglich und entgegenkommend dort, wo spezifische örtliche Verhältnisse die Beachtung von Redlichkeit, Treu und Glauben erheischten. Hierin zeigte sich die Stärke der damaligen Staatslenker: Festhalten am Grundsatz, aber differenzierend in der konkreten Ausgestaltung. In diesem Sinne gilt nach wie vor die von Peter Liver vorgenommene

Burteilung: «Entscheidend für die Ilanzer Artikel ist die Einsicht, dass sie nicht eine Petition oder ein Reformprogramm sind, wie die anderen Artikel der Reformationszeit, sondern positives Recht. Dieses positive Recht hat freilich nie sofort angewendet werden können, es bedurfte dazu noch langer Kämpfe. Aber diese Kämpfe sind fortan Kämpfe ums Recht. Zu einem wesentlichen Teil der Verfassung des Freistaates Gemeiner Drei Bünde haben die Ilanzer Artikel nur werden können, weil sie der Niederschlag eines langen Umbildungsprozesses in Staat und Gesellschaft gewesen sind, für dessen Vollendung die bischöfliche Herrschaft das letzte grosse Hindernis gewesen ist». 37 Ähnlich lautet die Beurteilung des europäischen Rechtshistorikers Peter Blickle. Blickle, der sich eingehend mit der Thematik von Kommunalismus und Republikanismus in Europa und auch mit den Bauernunruhen und -artikeln in Oberdeutschland und in Tirol auseinandergesetzt hat, sprach den Ilanzer Artikeln von 1524 und 1526 «Verfassungsrang» zu und bezeichnete dieselben als «Verfassungsdokumente». Nirgendwo in Europa seien die Bauernforderungen so erfolgreich gewesen und umgesetzt worden wie in Graubünden. In den beiden Ilanzer Artikeln erblickte Blickle auch die Verwirklichung der zwei wichtigsten Grundsätze eines republikanisch geordneten Staates: Dass die Gesetze von Bürgern im staatsrechtlichen Sinne gemacht wurden, und dass die Zielsetzung der Erlasse auf Grund der Rechtsgleichheit der Bürger allein auf das Gemeinwohl gerichtet war.38

Es bleibt noch zum Schluss zur Frage Stellung zu nehmen, warum die Stadt Ilanz im Grauen Bund so sehr im Zentrum der entscheidenden Bundestage zwischen 1523 und 1526 stand. Darauf kann keine eindeutige Antwort gegeben werden. Erklärungsversuche dazu haben mehrere frühere Historiker unternommen. So wollte Gion Cahannes in der «mit fremden Elementen gemischten Bevölkerung des Städtchens» (er meinte mit den Fremden wohl die zugezogenen Spezialhandwerker nach dem Stadtbrand von 1483) eine frühe Zuneigung zu protestantischen Ideen erkennen, und die Festlegung von Ilanz als Ort der Glaubensdisputation habe damit zu tun, dass die Reformatoren die genau in der Mitte zwischen der Klosterherrschaft Disentis und dem Sitz des Bischofs in Chur gelegene Stadt ausgwählt hätten, weil hier von Seiten der Altgläubigen am wenigsten Widerstand zu fürchten gewesen sei. Emil Camenisch erkannte einen wichtigen Grund für die Wahl von Ilanz in der verkehrspolitischen Bedeutung der Stadt an der Lukmanierstrasse, im Vorhandensein zahlreicher Gastwirte und Kaufleute, im selbständigen zivilen Stadtgericht und im frühen



Blick in Chor der um 1517 erbauten spätgotischen Ilanzer Stadtkirche S. Margrethen.

Gebrauch der Volkssprache (romanisch im Hohen Gericht der Gruob und deutsch anfangs als Predigtsprache). Oskar Vasella schliesslich benannte drei Gründe: Erstens eine spontane Öffnung der Stadt gegenüber neugläubigen Ideen, die hier schon früh vom zwinglischen Zürich her eindrangen; zum Zweiten die Tradition nachbarlicher grenzüberschreitender Volksfeste, wie sie durch Begegnungen wie die der Jugend des Grauen Bundes mit jener von Glarus zum Ausdruck kamen; drittens ein scharfer Radikalismus, dem einzelne Ilanzer Geistliche in religiöser Hinsicht huldigten, sowie dem Wirken hervorragender Staatsmänner wie des Landrichters und Bundesschreibers Johann Janick. ³⁹ In solchen Beurteilungen mögen wohl die triftigsten Gründe für den Standort Ilanz enthalten sein. Es bleibt deshalb nur noch auf einige Fakten hinzuweisen.

Zum initiativen Geist für Neuerungen, der von Ilanz ausging, gehörte das ausgeprägte Freiheitsbewusstsein, wie es sich hier seit dem frühen Mittelalter durch die grosse Schicht der Freien ob dem Wald entwickelt hatte. Im Grauen Bund hatte auch die Gemeinschaft der Freien von Schams (d. h. des ganzen Hinterrheintals) die unabhängige Stellung der Bevölkerung gestärkt. Die langwährende Kontinuität des Freienstandes trug zu einer weit verbreiteten Freiheit der Bevölkerung und Angleichung der Stände im ausgehenden Mittelalter bei. 40 Im Vergleich mit den beiden anderen Bünden, von denen der Zehngerichtenbund in einem Untertanenverhältnis zu Österreich stand und der Gotteshausbund unter starker churbischöflicher Herrschaft, verfügte der Graue Bund über die grössere Freiheit und Handlungsfähigkeit.

Das erklärt zum Teil die initiative Energie dieses Bundes bei den Reformen. Den führenden Politikern des Grauen Bundes wie Johann Janick, Durich Berchter, Hans de Capol, Mathias de Runcs, Martin Seger und weiteren standen sprachgewandte humanistisch gebildete Landschreiber zur Verfügung, die in Ilanz eine kompetente Schreibschule entwickelten und deshalb vor allem auch im Kontakt mit den übrigen zwei Bünden und mit ausländischen Gesandten vorzügliche Dienste erbringen konnten. Für Jubiläumsanlässe und Sitzungen standen neue repräsentative Bauten wie die Stadtkirche S. Margrethen und das neue Rathaus zur Verfügung. Eine Reihe von Fragen bleibt offen. Wir wissen nichts oder nur wenig über diverse praktische Abläufe. Etwa, wie die Ratsboten die damals teils umständliche Reise zum Tagungsort Ilanz bewältigten: Wieviel Zeit benötigten die vom fernen Münstertal, von Poschiavo, Soglio oder von Roveredo anreisenden Abgesandten? Wie stand es mit dem Alter der Ratsboten? Wie wurden die teils hohen Alpenpässe überwunden? Wer machte die Reise zu Fuss, wer zu Ross? Wer befand sich in ihrer Begleitung und wie waren sie ausgerüstet, vor allem im Winter bei Schneetreiben und Kälte. Wo und wie logierten sie in Ilanz (über den Stand der zwar zahlreichen Herbergen und Stallungen in dieser Stadt gibt es für die Zeit um 1500 keine Kenntnisse). Trieben sie am Tagungsort auch Handel? Wie verlief der Ablauf einer Bundestagssitzung im Detail? Mangels entsprechender protokollartiger Notizen, auch von Reisebeschreibungen, insbesondere aber von Mentalitätsgeschichten, lässt sich auf die meisten dieser Fragen keine Antwort finden. Hier liegt das unbekannte Szenario vor, in dem sich die Phantasie von Autoren historischer Romane ausleben kann. Auf Ilanz bezogen kann zum Schluss das im vierten Wort abgewandelte Sprichwort von Friedrich Schiller angeführt werden: «Wer zählt die Boten, nennt die Namen, die gastlich hier zusammenkamen».

Diese Abhandlung ist die ausgearbeitete und leicht erweiterte Fassung eines am 24. November 2015 vor der Historischen Gesellschaft Graubünden (HGG) in Chur gehaltenen Vortrags.

Der Historiker Martin Bundi ist Autor zahlreicher Publikationen zur Bündner Geschichte.

Adresse des Autors: Dr. Martin Bundi, Süsswinkelgasse 12, 7000 Chur

Endnoten

- 1 Vgl. Jecklin, Constanz. Urkunden zur Staatsgeschichte Graubündens, in: Jahresbericht der Historischen Gesellschaft Graubündens, 1883–1886; Vasella, Oscar. Geistliche und Bauern. Hg. von Ursus Brunold und Werner Vogler. Chur 1996 (zur Entstehungsgeschichte des Ersten Ilanzer Artikelbriefs vom 4. April 1524 siehe S. 122–132; zur Entstehung der bündnerischen Bauernartikel von 1526 S. 263–283); ders. Der Bruch Bischof Zieglers von Chur mit den Drei Bünden im Jahre 1524. In: Zeitschrift für Schweizerische Geschichte XXIII. 1943. S. 271–278; Liver, Peter. Abhandlungen zur schweizerischen und bündnerischen Rechtsgeschichte. Hg. von Peter Metz, Chur 1970 (zur staatlichen Entwicklung im alten Graubünden siehe S. 320–357, zu den Ilanzer Artikeln S.337/338); Pieth, Friedrich. Bündnergeschichte. Chur 1945, S. 124 f. und 131 f.
- Vgl. zur Materie: Bundi, Martin. Ilanz in der frühen Neuzeit (1483–1600). In: Ilanzer Stadtgeschichte. Historia da Glion/Foppa. Hg. Gemeinde Ilanz/Glion, 2015, S. 71–138.
- Bundi, Martin. Zur Führungsrolle des Grauen Bundes und der Stadt Ilanz in der frühen Reformbewegung Graubündens. In: Zwingliana 39 (2012) S. 23–50.
- Brunold, Ursus/Saulle Hippenmeyer, Immacolata. Jahrzeitbücher, Urbare und Rödel Graubündens. Bd. 2: Die Kreise Ilanz, Lugnez und Trins. Chur 2004, S. 148–151 («Registrum confratorum ac sororum venerabilis fraternitatis sancte crucis in oppido Ilantz»); Bundi, Martin. Das Strafgericht des Grauen Bundes von 1517 ein früher Versuch zur Bekämpfung der Korruption. In: Bündner Monatsblatt (BM) 2/2006, S. 158–175.
- Vgl. Bundi, Martin. Zur Dynamik der frühen Reformbewegung in Graubünden. Staats-, kirchen- und privatrechtliche Erlasse des Dreibündestaates 1523–1526. In: Zwingliana 38 (2011).
- Möncke, Gisela. Ilanzer und Sarganser Artikel in einer Flugschrift aus dem Jahre 1523. In: Zeitschrift für Kirchengeschichte. 100. Band. 1989. Heft 3, S. 370–388.
- Bundi, Martin. Gewissensfreiheit und Inquisition. Bern, 2003, S. 29/30; vgl. auch derselbe in: Zur Führungsrolle des Grauen Bundes, S. 17/18.
- 8 Möncke, S. 385-386.
- 9 Vasella, Geistliche und Bauern, S. 125 und 129.
- Bundi, Zur Dynamik der frühen Reformbewegung, S. 15/16.
- **11** Bundi, ebenda. S. 9; vgl. Elisabeth Meyer-Marthaler, Studien über die Anfänge Gemeiner Drei Bünde, Chur 1973, S. 72 f.

- 12 Vasella, Geistliche und Bauern, S. 659.
- Diese 18 Artikel («Artickel, so die zwen Pündt ... angenommen») wurden im Spätherbst 1523 in Nürnberg bei Heironymus Höltzel gedruckt. Vgl. Bundi, Zur Dynamik, S. 6–8.
- Vasella, Geistliche und Bauern, S. 648–658 (zum Thema: Über den Charakter einiger Missstände/Reform und Reformation in der Schweiz, vgl. S. 650). Im Bistum Konstanz sollen jährlich 1500 Pfaffenkinder zur Welt gekommen sein.
- 15 Ebenda, S. 652.
- 16 Ebenda, S. 654.
- 17 Bundi, Zur Dynamik, S. 6.
- Staatsarchiv Graubünden (STAGR), Urkunden-Sammlungen I, Chur 1975, Nr. 453; Neuer Abdruck in: Jecklin, Constanz. Urkunden zur Bündner Verfassungsgeschichte. In: JHGG 1884, S. 78–83.
- Gillardon, Paul. Ein neu aufgefundener Bundesbrief von 1524 und die Frage nach der ersten Bundesvereinigung gemeiner 3 Bünde, in: Bündner Monatsblatt 8/1932, S. 231f.. Text des Bundesbriefes: STAGR, Urkunden-Sammlung I, Nr 459.
- Vgl. Blickle, Peter. Kommunalismus und Republikanismus revisited. In: Gemeinden und Verfassung. Hg. von Hitz Florian, Rathgeb Christian und Risi Marius, S. 16–23. Chur 2011; zum Thema «Glück» vgl. Hilty, Carl. Glück. 3 Bde. (1891–1895). Leipzig 1897. Vgl. auch: Metz, Peter. Carl Hiltys Fragen nach Bildung und Glück. In: Bündner Jahrbuch 2006. S. 113–121.
- Wiedergabe gemäss: Jecklin, Constanz. Urkunden zur Verfassungsgeschichte Graubündens. Der Bundesbrief von 1524. In: Jahresbericht der HAGG 1883, S. 83–89.
- Jenny, Rudolf. Das Staatsarchiv Graubünden in landesgeschichtlicher Sicht, Chur 1974, S. 68.
- Vasella, Geistliche und Bauern, S. 266. Vgl. auch Bundi, Zur Dynamik, S. 19/20.
- Acta und handlung des gesprächs, so von allen priesteren der Tryen Pündten im MDXXVI. jar uff mentag und zynstag nach der heyligen III. küngen tag zuo Jnlantz im Grawen Pundt uss ansehung der pundtsherren geschehen. Zürich: Christoph Froschauer d.Ae., 1526 (VD 16 H 4305). Der Druck enthält am Schluss auch die 18 Thesen Comanders.

- 25 Vasella, Geistliche und Bauern, S. 181.
- 26 Bundi, Zur Dynamik, S. 27/28.
- 27 Porta à, Petrus Rosius Dominicus. Historia Reformationis Ecclesiarum, Bd. I, Lindau 1771, S. 146 f. und 151; Plattner, Placidus (Hg.). Ulrich Campell, Historia retica. De Raetia ac Raetis liber posterior, Bd. 2, Basel 1890, S. 141. Vgl. dazu auch: Bundi, Gewissensfreiheit und Inquisition, S. 42-44; hier sind detailliert die Namen und Ämter der 14 «Optimaten» beschrieben: Aus dem Gotteshausbund Johann Travers von Zuoz, Peter Enz von Ardez, Friedrich Gerster und Luzi Heim (Bürgermeister) von Chur, Nicolaus Corn de Castelmur von Vicosoprano; aus dem Grauen Bund Wolf de Capol von Flims, Martin Cabalzar von Degen im Lugnez, Ulrich Berchter von Disentis (alle drei gewesene oder amtierende Landrichter), Georg Schorsch (Landammann) von Splügen; aus dem Zehngerichtenbund die Landammänner Paul Buol, Caspar Hosang, Peter Müller und Hans Guler aus Davos, und Landammann Bartholome Jegen von Klosters.
- 28 Vgl. dazu Gian Andrea Caduff: «Das Providenzverständnis der verschiedenen Gruppierungen innerhalb der Täuferbewegung und insbesondere die umtriebigen Bemühungen der Schwenckfelder, ihren Anhängerkreis zu erweitern, beschäftigten noch im dritten Viertel des 16. Jahrhunderts die Theologen Rätiens, wie Durich Chiampells von der Synode am 6. Juni 1577 genehmigter Traktat (STAGR, B 143) zeigt, der unter dem für seinen Inhalt wenig aussagekräftigen Kurztitel De divina providentia bekannt ist». Mitteilung vom 27. Dezember 2015, die noch den folgenden Hinwies enthielt: Eine kommentierte Ausgabe dieses noch unerschlossenen Textes mit Übersetzung bereiten Jan-Andrea Bernhard und Gian Andrea Caduff vor. Vgl. dazu Christian Scheidegger (Bearb.), Zwischen den konfessionellen Fronten, Chur 2013.
- 29 Blickle, Kommunalismus und Repulikanismus revisted, S. 19; die Feststellung Blickles, wonach «der Bauernkrieg nirgends so erfolgreich wie in Graubünden» gewesen sei, bedarf lediglich einer Begriffskorrektur: In Graubünden konnte dank dem republikanischen Staatsaufbau und dem rechtzeitigem Anpacken der Neuerungen durch die politischen Behörden ein «Krieg» eben vermieden werden. Der Begriff «Bauernkrieg» wäre entsprechend durch «Bauernaufstand» zu ersetzen.
- 30 Vgl. Dändliker/Bandle. Auszug aus der Schweizergeschichte. Zürich 1960. S. 67.
- 31 Pieth, Friedrich. Bündnergeschichte. Chur 1945. S. 125.
- 32 Vasella, Geistliche und Bauern, S. 394. Vgl. auch derselbe, S. 284 f. (Die bischöfliche Herrschaft in Graubünden und die Bauernartikel von 1526).

- 33 Vgl. Jecklin, Constanz. Ilanzer Artikel von 1526. In: Urkunden zur Verfassungsgeschichte Graubündens. Jahresbericht der HAGG 1883, Chur 1884. S. 89-95.
- 34 Vgl. auch Vasella, Geistliche und Bauern, S. 402-407. Übersicht über die bündnerischen Bauernartikel.
- 35 Liver. Peter. Vom Feudalismus zur Demokratie: Geschichte der feudalen Herrschaftsrechte in der Neuzeit, in: JHGG 1929, S. 99-107 (Zitat S. 104).
- 36 Pfister, Ulrich. Konfessionskirchen und Glaubenspraxis. In: Handbuch der Bündner Geschichte. Chur 2000. Bd. 2, S. 203-236. Vgl. S. 212: «Die Ilanzer Artikel stellen eher einen bäuerlichen Forderungskatalog denn ein Verfassungsdokument dar». Ähnlich bei: Hitz, Florian. Landesherrschaft und Gemeindekirche, in: Pfister, Ulrich. Konfessionalisierung und Konfessionskonflikt in Graubünden, 16.-18. Jahrhundert. Zürich 2006. S. 50/51: «Auch in Graubünden [...] bildeten die Bauernartikel keine strikten Gesetzesnormen, sondern eher einen instrumentellen Rahmen, ein Handlungsangebot an die Gemeinden».
- 37 Liver, Peter. Abhandlungen zur schweizerischen und bündnerischen Rechtsgeschichte. Chur, 1970. S. 338.
- 38 Blickle, Peter. Kommunalismus und Republikanismus revisited, S. 18-20.
- 39 Cahannes, Gion. Das Kloster Disentis, Stans 1899, S. 47; Camenisch, Emil. Bündner Reformationsgeschichte, Chur 1945. S. 261; Vasella, Oskar. Die Entstehung der bündnerischen Bauernartikel von 1526, in: Geistliche und Bauern, S. 264-270.
- 40 Vgl. zur Entwicklung des Freiheitstandes im bündnerischen Mittelalter: Bundi, Martin. Freiheit im alten Rätien. Zur Geschichte der Freien und der Freiheit im mittelalterlichen Churrätien. In JHGG 2011, S. 7-83.